



Aktenzeichen: 028-04/34

**Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Kinderkrippensatzung)**

Satzung vom 18.06.2013

GR-Beschluss vom 18.06.2013

In Kraft getreten am 01.09.2013

Geändert durch Satzung vom 27.01.2016

Aktuelle Lesefassung des Satzungstextes mit den eingearbeiteten Änderungen

Stand: Satzung vom 18.06.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.01.2016

**Satzung
über die Benutzung der Kinderkrippe
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Kinderkrippensatzung)**

**§ 1
Grundsätzliches**

(1) Der Kinderkrippe ist eine Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für Kinder mit einem Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.

(2) Im Bedarfsfall kann eine Vorkindergartengruppe für Kinder über 3 Jahre eingerichtet werden. Sie kann von Kindern besucht werden, die im Kindergarten keinen Platz bekommen haben.



§ 2

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Kinder, die bei einem berufstätigen, alleinstehenden Elternteil leben bzw. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (Arbeitsbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. bei Selbstständigen Bescheinigung durch das Finanz- oder Gewerbeamt sind erforderlich)
 2. Kinder, deren Entwicklungsrisiken durch die Aufnahme in die Kinderkrippe gemildert werden können (Härtefallregelung). Die schriftliche Stellungnahme einer im sachlichen Zusammenhang stehenden Stelle (z.B. Jugendamt, Krankenkasse) ist vorzulegen.
 3. Grundsätzlich werden jüngere Kinder vor den älteren Kindern aufgenommen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme ist jeweils auf ein Kinderkrippenjahr befristet. Eine Aufhebung der Befristung ist dann möglich, sofern ein Härtefall nachgewiesen werden kann.
- (4) Der Träger behält sich vor, sich die Kriterien 1 und 2 von den Eltern, deren Kinder bereits die Kinderkrippe besuchen, vor Beginn eines Kinderkrippenjahres erneut nachweisen zu lassen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Anmeldung ist bei der Leitung der Kinderkrippe möglich:
- a) nach telefonischer Vereinbarung;
 - b) an den „Anmeldetagen“ (üblicherweise im Januar/Februar für das kommende Kinderkrippenjahr September bis August)
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und den Erziehungsberechtigten zu geben.
Änderungen der Anschrift oder der Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind in der Kinderkrippe zu melden.
- (3) Erforderliche Bescheinigungen (siehe Aufnahmekriterien) sind spätestens einen Monat nach der Anmeldung in der Kinderkrippe abzugeben.
- (4) Kinder können erst mit Vollendung der Geburt angemeldet werden.



§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach den Aufnahmekriterien.

§ 5 Kinderkrippenjahr

Das Kinderkrippenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8.

§ 6 Buchungszeiten, Ferien

(1) Die Öffnungszeiten sind von 7.30 Uhr bis 17 Uhr. Unsere pädagogische Kernzeit ist zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr. Hinzu kommt die Bring- und Abholzeit von 30 Minuten (z. B. 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr bzw. 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr). Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden/Woche. Außerhalb der angegebenen Bring- und Abholzeiten bleiben die Türen aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Es besteht die Möglichkeit, eine gleich bleibende tägliche Besuchszeit oder eine tageweise variierende Besuchszeit zu buchen. Bei der variierenden Besuchszeit entspricht der Elternbeitrag der Stundenkategorie des Wochendurchschnitts.

(2) Folgende Besuchszeiten sind buchbar:

Montag bis Freitag	7.30 bis 12.30 Uhr (4-5 Std.)	7.30 bis bis 13.30 Uhr (5-6 Std.)	7.30 bis bis 14.30 Uhr (6-7 Std.)	7.30 bis bis 15.30 Uhr (7-8 Std.)	7.30 bis bis 16.30 Uhr (8-9 Std.)	Nachmittags- besuch von 12.30 bis 16.30 Uhr (3-4 Std. täglich)
--------------------------	---	--	--	--	--	--

Die Beteiligten sind an die jeweils gebuchten Zeiten gebunden. Bei mehrmaligem Überschreiten der gebuchten Zeit, kann der Träger automatisch den Beitrag um eine Stundenkategorie erhöhen.

- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (4) Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.



§ 7

Verpflegung

Die Kinder erhalten eine warme Mahlzeit, Brotzeit und Getränke gegen Entgelt der Eltern.

§ 8

Aufsicht

Die Kinderkrippe übernimmt kraft des Aufnahmevertrags die Aufsichtspflicht des Kindes. Sie beginnt, wenn das Kind persönlich in der Gruppe abgegeben wird und endet beim Abholen durch den Erziehungsberechtigten bzw. des „Abholers“. Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, werden im Betreuungsvertrag genannt. In Ausnahmefällen ist die Kinderkrippe zu informieren.

§ 9

Unfallversicherung

Für Besucher der Kinderkrippe besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kinderkrippe und während Veranstaltungen der Kinderkrippe versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10

Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern verpflichten sich gemäß Art. 14 BayKiBiG mit dem pädagogischen Personal partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich anhand der ausgegebenen Elterninformationen zu informieren und ihren daraus entstehenden Pflichten nachzukommen (Rückmeldungen und Fristen).



(2) Die Eingewöhnungszeit eines Kindes beansprucht üblicherweise zwei Wochen. Diese Zeit kann individuell auch länger sein. Während der Eingewöhnungszeit ist ein Elternteil verpflichtet, nach Absprache zur Verfügung zu stehen, um das Kind zu begleiten.

§ 11

Regelmäßiger Besuch

Die Kinderkrippe kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 12

Gesundheitsnachweis

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe haben die Erziehungsberechtigten unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kinderkrippe vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.

(2) Ebenso sind Träger bzw. beauftragtes Fachpersonal aufgrund des Schutzauftrages verpflichtet, sich bei Aufnahme die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Personensorgeberechtigten nachweisen zu lassen.

§ 13

Krankheit, Anzeige

(1) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Kinderkrippe von der Erkrankung und Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Es kann auf die Dauer der Erkrankung die Kinderkrippe nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kinderkrippe kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.



(2) Erkrankungen sind der Kinderkrippenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.

(4) Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc.. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B. ein Sport-/Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).

(5) Ansteckende/übertragbare Krankheiten werden (anonym) an der Anschlagtafel in der Kinderkrippe bekannt gemacht.

(6) Fehlt ein Kind aus Krankheitsgründen an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen, kann die Leitung ein ärztliches Attest einfordern.

§ 14

Betretungsrecht

Das Betreten der Kinderkrippe ist Erziehungsberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

§ 15

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Sollte das Kind sich trotz angemessener Eingewöhnungszeit anfangs oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die Gruppe bzw. deren Tagesablauf einbinden lassen, kann der Betreuungsvertrag von Seiten der Kinderkrippe mit sofortiger Wirkung gelöst werden.

(2) Zum Ende des Kinderkrippenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher Grund tritt z.B. dann auf, wenn nicht genügend freie Plätze verfügbar bzw. nicht genügend Plätze frei werden (durch Kündigung der Eltern oder durch das Auslaufen des Betreuungsvertrags) und die Berufstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils bzw. beider Elternteile bzw. ein Härtefall nicht mehr gegeben ist.

(3) Kündigung wegen mangelnder Mitwirkung oder wegen Nichteinhaltung von Pflichten:

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen



werden, wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,

2. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde oder dass während des letzten Kinderkrippenjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste, oder dass die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe oder die Mitwirkung der Eltern im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach dem BayKiBiG nicht erfolgt.

(4) Vor einer Kündigung sind die Beteiligten zu hören.

§ 16

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

(1) Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten drei Monate des Kinderkrippenjahres ist Kündigung nur zum Ende des Kinderkrippenjahres zulässig.

§ 17

Inkrafttreten

[Die ursprüngliche Satzung ist am 1. September 2013 in Kraft getreten;
die Änderung der Satzung ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten]